

Synopse Wasserversorgungssatzung

Alte Fassung

Neue Fassung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Kein Inhaltsverzeichnis</p>	<p style="text-align: center;">Inhalt</p> <p>§ 1 Öffentliche Einrichtung § 2 Grundstück, Grundstückseigentümer § 3 Begriffsbestimmungen § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht § 5 Anschlusszwang § 6 Benutzungszwang § 7 Anschluss § 8 Wasserverbrauchsanlagen § 9 Art der Versorgung § 10 Verwendung des Wassers § 11 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen § 12 Haftung bei Versorgungsstörungen § 13 Grundstücksbenutzung § 14 Messeinrichtungen § 15 Ablesung § 16 Einstellen der Versorgung § 17 Allgemeine Mitteilungspflichten § 18 Zutrittsrecht § 19 Ordnungswidrigkeiten § 20 Inkrafttreten</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Öffentliche Einrichtung</p> <p>(1) Die Stadt Wuppertal betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Sicherstellung der Wasserversorgung gem. § 47a LWG NRW i.V.m. § 50 WHG die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung in der Rechtsform des Eigenbetriebs <i>Wasser und Abwasser Wuppertal</i>. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung, Erweiterung und Stilllegung. (...)</p> <p>(3) Die Widmung der Wasserversorgungsanlagen erstreckt sich</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Öffentliche Einrichtung</p> <p>(1) Die Stadt Wuppertal betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Sicherstellung der Wasserversorgung gem. § 38 Landeswassergesetz Nordrhein- Westfalen i.V.m. § 50 WHG die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung in der Rechtsform des Eigenbetriebs <i>Wasser und Abwasser Wuppertal</i>. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung, Erweiterung und Stilllegung. (...)</p> <p>(3) Die Widmung der Wasserversorgungsanlagen erstreckt sich auf</p>

<p>auf allen Anlagen und Einrichtungen im Stadtgebiet, derer sich die Stadt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 bedient.</p>	<p>alle Anlagen und Einrichtungen im Stadtgebiet, derer sich die Stadt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 bedient.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Anschlusszwang</p> <p>(3) (...) Der Anschluss und seine Begründung sind schriftlich bei der Stadt einzureichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Anschlusszwang</p> <p>(3) (...) Der Antrag und seine Begründung sind in Textform bei der Stadt einzureichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Benutzungszwang</p> <p>(4) Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen. (...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Benutzungszwang</p> <p>(4) Der Antrag ist unter Angabe der Gründe in Textform bei der Stadt einzureichen. (...)</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Haftung bei Versorgungsstörungen</p> <p>c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt, eines/einer ihrer Bediensteten, eines/einer Verrichtungsgehilfen/Verrichtungsgehilfin oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist; § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Haftung bei Versorgungsstörungen</p> <p>c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt, eines/einer ihrer Bediensteten, eines/einer Verrichtungsgehilfen/Verrichtungsgehilfin oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.</p> <p>§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Grundstücksbenutzung</p> <p>(1) (...) sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den/die Grundstückseigentümer/in mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.</p> <p>(2) (...) Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Grundstücksbenutzung</p> <p>(1) (...) Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den/die Grundstückseigentümer/in mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.</p> <p>(2) (...) Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Messeinrichtungen</p> <p>(2) (...) b) die Versorgung des Grundstückes mit Anschlussleitungen erfolgt, die nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder länger als 30 m sind, gerechnet von der Straßenbegrenzungslinie bis zur</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Messeinrichtungen</p> <p>(2) (...) b) die Versorgung des Grundstückes mit Anschlussleitungen erfolgt, die nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder länger als 20 m sind, gerechnet von der Straßenbegrenzungslinie bis zur Gebäudeeinführung</p>

Gebäudeeinführung	
§ 16 Einstellen der Versorgung	§ 16 Einstellen der Versorgung
(2) (...) Bei anderen Zuwiderhandlungen und bei Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen, insbesondere Gebührenforderungen, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung nach vorheriger Androhung binnen angemessener Frist einzustellen.	(2) (...) Bei anderen Zuwiderhandlungen und bei Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen, insbesondere Gebührenforderungen, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.
§ 19 Ordnungswidrigkeiten	§ 19 Ordnungswidrigkeiten
(2) (...) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.	(2) (...) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.